

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

INHALT

- | | |
|---|---|
| 34. Änderung des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, des Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetzes, des Tiroler Abfallgebührengesetzes und des Tiroler Hundesteuergesetzes | 36. Dienstrechtsnovelle 2024 |
| 35. Verordnung der Landesregierung über den Inhalt und die Form der Unterlagen von Bauansuchen und Bauanzeigen (Bauunterlagenverordnung 2024) | 37. Abgabenertragsanteile der Gemeinden August 2024 |
| | 38. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis August 2024 |
| | <i>Verbraucherpreisindex für Juni 2024 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

34.

Änderung des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, des Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetzes, des Tiroler Abfallgebührengesetzes und des Tiroler Hundesteuergesetzes

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 03. Juli 2024 die Änderung des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes (TFLAG), des Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetzes, des Tiroler Abfallgebührengesetzes und des Tiroler Hundesteuergesetzes beschlossen. Die Kundmachung der Novelle im Landesgesetzblatt wird ca. Anfang September 2024 erfolgen.

Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz

Im TFLAG wurde mit der beschlossenen Gesetzesänderung zum einen eine Lücke in Bezug auf das Entstehen des Abgabeanpruches der Freizeitwohnsitzabgabe geschlossen und zum anderen die Datenschutzbestimmung an jene des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 angeglichen. Abweichend vom Beginn des Kalenderjahres soll der Abgabeanpruch in jenen Fällen, in denen ein Freizeitwohnsitz während des Kalenderjahres veräußert oder einem Dritten überlassen wird, unterjährig (aliquot für die bis zum Ende des

Kalenderjahres verbleibenden Monate) entstehen. Die Gemeinden dürfen nun weiters auch im Abgabeverfahren Daten über die Häufigkeit von Zustellvorgängen verarbeiten.

Bisher konnten die Gemeinden die Höhe über die Leerstandsabgabe nur mit 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres in Kraft setzen. Mit der beschlossenen Gesetzesnovelle erhalten die Gemeinden einen größeren Spielraum und können die Höhe der Leerstandsabgabe auch unterjährig ändern.

Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetz

Das Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetz wurde mit der beschlossenen Gesetzesänderung dahingehend geändert, dass der Zeitraum für die befristete Befreiung von der Grundsteuer für Bauten, die ständig gewerblichen Zwecken dienen, von 15 auf zehn Jahre verkürzt wird. Die Grundsteuerbefreiung wird nur auf Antrag (Antrag binnen drei Monaten nach Zustellung der jeweils letzten Entscheidung über den Einheitswert und den

Grundsteuermessbetrag) des Abgabenschuldners bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen gewährt. Voraussetzung für die Grundsteuerbefreiung ist zum einen, dass eine nach § 1 Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetz begünstigte Bauführung vorliegt und zum anderen, die Beendigung der Bauführung. Die Bauführung gilt mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung des Baues, spätestens aber mit dem Tag, mit dem die Baubehörde die Benützung für zulässig erklärt hat, als beendet.

In jenen Fällen, in denen die Bauführung von Bauten, die ständig gewerblichen Zwecken dienen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzesentwurfes beendet wurde, ist die Grundsteuerbefreiung, bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen, weiterhin für fünfzehn Jahre zu gewähren bzw. bleibt die bereits erteilte Befreiung unverändert aufrecht. Dasselbe gilt für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzesentwurfes bereits anhängige Verfahren.

Tiroler Abfallgebührengesetz

Mit der beschlossenen Gesetzesänderung erfolgt eine Anpassung an das vom Bundesgesetzgeber in § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 festgelegte „doppelte Äquivalenzprinzip“. Die Gemeinden werden daher

ermächtigt auch die Abfallgebühren bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtungen oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt, auszusprechen.

Tiroler Hundesteuergesetz

Das Tiroler Hundesteuergesetz wurde nunmehr an die Bestimmung des § 17 Abs. 3 Z 2 FAG 2024 angepasst und um den Begriff des Haushaltsvorstandes bereinigt. Zudem wurde ausgehend von der zivilrechtlichen Judikatur der Begriff des Hundehalters definiert. Demnach gilt als Halter eines Tieres diejenige Person, die das Tier dauernd in Gewahrsam hat, die Herrschaft über das Tier ausübt und somit regelmäßig sein Verhalten erzwingen kann, somit derjenige, der im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie das Tier zu verwahren und zu beaufsichtigen ist. Nach der zivilrechtlichen Literatur und Judikatur kommt es nicht auf die rechtliche Beziehung zum Tier, sondern auf das tatsächliche Herrschaftsverhältnis an. Eigentum ist weder Voraussetzung der Haltereigenschaft, noch genügend, aber häufig ein Indiz dafür.

35.

Verordnung der Landesregierung über den Inhalt und die Form der Unterlagen von Bauansuchen und Bauanzeigen (Bauunterlagenverordnung 2024)

Die Verordnung der Landesregierung über den Inhalt und die Form der Unterlagen von Bauansuchen und Bauanzeigen (Bauunterlagenverordnung 2024), LGBL. 42/2024, wurde am 17.07.2024 kundgemacht und ist seit 18.07.2024 in Kraft.

Die Bauunterlagenverordnung 2024 ist für alle relevanten Verfahren, auch für die bereits anhängigen, anzuwenden und bestehen keine Übergangsbestimmungen.

Nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens wurden entsprechende Anpassungen vorgenommen und beinhaltet

die beschlossene und kundgemachte Bauunterlagenverordnung 2024 im Wesentlichen folgende Änderungen zur Vorgängerversion:

■ Unmittelbarer Anlass für die Neuerlassung ist die seit 1. Juli 2024 bestehende Möglichkeit zur **elektronischen Einbringung im Baurecht** (siehe § 7 Bauunterlagenverordnung 2024).

Im Rahmen des Tiroler Digitalisierungsgesetzes 2023, LGBL. Nr. 85/2023, erfolgten im Artikel 52 die entsprechenden Ergänzungen der Tiroler Bauordnung 2022, LGBL. Nr. 44/2022.

■ Weiters hat die Landesregierung die Regierungsvorlage des Ersten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetzes beschlossen und dem Landtag zur Beschlussfassung zugeleitet. Konkret sind davon Verfahrensvorschriften im Zusammenhang mit Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie betroffen, die in Zukunft in einem neuen Abschnitt der Tiroler Bauordnung 2022 zusammengefasst werden sollen. Unter Beachtung des Geltungsbereiches der Tiroler Bauordnung (§ 1 Tiroler Bauordnung 2022) handelt es sich dabei vor allem um **Solarenergieanlagen (Solarthermie- als auch Photovoltaikanlagen)**. Korrespondierend zur vorgesehenen Änderung der Tiroler Bauordnung 2022 wurden auch in der neuen Bauunterlagenverordnung die **Bestimmungen für Solarenergieanlagen in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst** (siehe § 5 Bauunterlagenverordnung 2024).

■ Ein wesentlicher Grundsatz bei der Erlassung des Tiroler Digitalisierungsgesetzes 2023 war die Einführung des **Once-Only-Prinzips**. Gemäß § 23 Abs. 6 Tiroler Bauordnung 2022 haben die Aussteller von Energieausweisen diese in der Energieausweisdatenbank zu registrieren. In der aktuellen Novelle der Tiroler Bauordnung 2022 soll daher durch eine Ergänzung des § 31 Abs. 3 Tiroler Bauordnung 2022 die bisherige Verpflichtung zur Vorlage des Energieausweises entfallen und stattdessen eine **Abfrageverpflichtung für die Baubehörden** geschaffen werden. Aus diesem Grund können mit Inkrafttreten dieser Änderung (voraussichtlich im Herbst) die bisherigen Verpflichtungen zur Vorlage eines Energieausweises sowie zur Angabe der für die Erstellung des Energieausweises relevanten Eingabedaten **durch den Nachweis der ordnungsgemäßen Registrierung in der Energieausweisdatenbank ersetzt werden** (siehe § 10 Abs. 3 Bauunterlagenverordnung 2024)

■ Weiters wurden Vollzugserfahrungen berücksichtigt, weshalb die **Anforderungen an den Lageplan** geändert wurden (§ 1 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 2 Bauunterlagenverordnung 2024), eine **Vereinfachung bei den Grundrissen** erfolgte (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3 Bauunterlagenverordnung 2024), sowie die

Baubeschreibung um die Angabe der Gebäudeklasse erweitert wurde (§ 1 Abs. 6 bzw. § 2 Abs. 5 Bauunterlagenverordnung 2024).

Schließlich erfolgten **Zitatanpassungen und legistische Korrekturen**. Insgesamt war der Änderungsbedarf jedoch so umfassend, dass einer formellen Neuerlassung gegenüber einer Novellierung der geltenden Verordnung der Vorzug zu geben war.

Entgegen dem Begutachtungsentwurf werden einige Bestimmungen der Bauunterlagenverordnung 2024 erst zeitversetzt im Herbst in Kraft treten, weil diese vom Inkrafttreten des Ersten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz abhängig sind. Weil eine gesetzliche Deckung dieser Neuregelungen erst durch die betreffenden Änderungen der Tiroler Bauordnung 2022 gegeben sein wird, muss deren Inkrafttreten bis zum Inkrafttreten des Ersten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetzes hinausgeschoben werden.

Es sind daher einige Bestimmungen von der Bauunterlagenverordnung 2020 übernommen worden, gleichzeitig sind jedoch auch bereits die neuen Bestimmungen enthalten, welche **voraussichtlich erst Ende November 2024** in Kraft treten werden. Konkret handelt es sich dabei um den **3. Abschnitt der Bauunterlagenverordnung 2024**, welcher den **Inhalt der Bauunterlagen für Solarenergieanlagen** regelt, und um die die neuen Regelungen hinsichtlich der **Energieausweise (Once-Only-Prinzip)**.

Diese treten gem. § 10 Abs. 2 und 3 Bauunterlagenverordnung 2024 erst mit dem Tag der Kundmachung bzw. mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung des Ersten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetzes im Landesgesetzblatt für Tirol in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind daher die bestehenden Regelungen anzuwenden.

Sobald diese Bestimmungen wirksam werden, wird neuerlich eine Information an die Gemeinden erfolgen.

*Mag. Markus Rieser
Abt. Bau- und Raumordnungsrecht*

36.

Dienstrechts-Novelle 2024

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 2024 im Zuge der Dienstrechts-Novelle 2024 (LGBl. Nr. 39/2024) auch Änderungen zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 und zum Gemeindebeamtenengesetz 2022 beschlossen. Die Novelle beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte welche mit 1. August 2024 in Kraft getreten sind:

- Einführung einer Dienstfreistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt,
- Konsolidierung der Sonderbestimmungen für Beamte des örtlichen Sicherheitswachdienstes anstelle der Verweisung auf das Gehaltsgesetz 1956 idF des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2002,
- Klarstellungen bezüglich des Vorrückungstichtages und des Jubiläumstichtages im Fall eines Wechsels des Entlohnungssystems,
- Schaffung der Möglichkeit, bei Auflösung des Dienstverhältnisses oder auf Verlangen, ein Dienstzeugnis zu erhalten,
- Harmonisierung der Bestimmungen im Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 und Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 im Hinblick auf die Dauer des Elternkarenzurlaubes,
- Pflegefreistellung - Verbrauch

Im Übrigen wurden legislative Anpassungen zur weiteren Harmonisierung vorgenommen.

Weiters hat die Tiroler Landesregierung mit VBl. 52/2024 eine Änderung der Reisegebührenverordnung mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2024 beschlossen.

Die folgenden Ausführungen gelten soweit nichts anderes ausgeführt wird für Vertragsbedienstete und Beamte gleichermaßen.

1. Dienstfreistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt

Arbeitnehmer, die dem allgemeinen Arbeitsrecht unterliegen, haben seit 1. November 2023 einen Anspruch auf eine bis zu vierwöchige Freistellung pro Jahr, um ihr

Kind bei einem Reha-Aufenthalt zu begleiten (vgl. § 14e des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes). Für die Freistellung steht den Arbeitnehmern Pflegekarenzgeld und ein besonderer Kündigungsschutz zu. Zudem können sich die Elternteile die Freistellung aufteilen oder in besonderen Fällen gleichzeitig in Anspruch nehmen.

Diese Möglichkeit einer Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge wurde nunmehr nach dem Vorbild der Bundesregelung auch für Vertragsbedienstete und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände eingeführt. Voraussetzung hierfür ist neben einem bestimmten Verwandtschaftsverhältnis zum Kind, ein Höchstalter des Kindes von 14 Jahren sowie die Bewilligung eines stationären Aufenthaltes im Rahmen einer Rehabilitationseinrichtung vom zuständigen Träger der Sozialversicherung oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen entsteht grundsätzlich ein Anspruch auf Dienstfreistellung im Ausmaß von bis zu vier Wochen. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme einer Dienstfreistellung durch beide Elternteile ist nur dann zulässig, wenn die Teilnahme beider Elternteile therapeutisch notwendig ist und dies durch den Träger der Sozialversicherung oder die Krankenfürsorgeeinrichtung bestätigt wird.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme einer Dienstfreistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt durch einen Elternteil und einer Pflegefreistellung durch den anderen Elternteil für dasselbe Kind ist nicht zulässig. Über den möglichen Beginn und die tatsächliche Dauer des Rehabilitationsaufenthaltes hat der Vertragsbedienstete den Dienstgeber umgehend zu informieren. Die Bewilligung des zuständigen Sozialversicherungsträgers oder der zuständigen Krankenfürsorgeeinrichtung ist dem Dienstgeber spätestens eine Woche nach deren Zugang unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Beginns und der Dauer zu übermitteln. Die Dienstfreistellung kann bei Vorliegen bestimmter Gründe vorzeitig beendet werden, wobei diese kumulativ vorliegen müssen.

Die Zeiten einer Dienstfreistellung zur Begleitung eines Kindes bei einem Rehabilitationsaufenthalt sind für alle

Rechte, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, voll wirksam. Dies gilt für Vertragsbedienstete und Beamte gleichermaßen. Vertragsbedienstete und Beamte haben zudem für die Dauer der Dienstfreistellung nach § 21c Abs. 3b des Bundespflegegeldgesetzes einen Anspruch auf Pflegekarenzgeld. Nach den §§ 29 und 30 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 ist sichergestellt, dass Vertragsbedienstete kranken- und pensionsversichert bleiben. Der Beamte hat für die Zeit der Dienstfreistellung nach dem neuen § 69a Abs. 6 iVm § 7 Abs. 8 des Landesbeamtengesetzes 1998 keinen Pensionsbeitrag zu leisten. Die Beiträge nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 werden vom Dienstgeber geleistet.

Bei Inanspruchnahme einer Dienstfreistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt durch einen Vertragsbediensteten im Entlohnungssystem neu wird zudem die Zuordnung zur Modellstelle nicht berührt.

Das in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 normierte Diskriminierungsverbot für Eltern und pflegende Angehörige wurde auf die Inanspruchnahme einer Dienstfreistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt ausgeweitet.

2. Konsolidierung der Sonderbestimmungen für Beamte des örtlichen Sicherheitswachdienstes

Die Gemeinden Tirols beschäftigen Beamte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben der örtlichen Sicherheitspolizei. Für diese öffentlich-rechtlich Bediensteten bestehen Sonderbestimmungen hinsichtlich ihrer Besoldung. Das derzeitige Regelungssystem beinhaltet mehrere Verweise auf ausgewählte Bestimmungen des Gehaltsgesetz 1956 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2002. Aufgrund der Schwierigkeiten beim Vollzug der besoldungsrechtlichen Sonderbestimmungen wurden die anzuwendenden Regelungen des Gehaltsgesetzes 1956 in das Gemeindebeamtengesetz 2022 aufgenommen.

Gleichzeitig wurde die Struktur der Dienstzulagen effizienter und übersichtlicher gestaltet werden. Die Neustrukturierung der Dienstzulagen erfordert eine Neuweisung der Gemeindebeamten zu Dienststufen. Mit der Konsolidierung der Bestimmungen wird die

Verwendungsgruppe W2 nunmehr zur Verwendungsgruppe W.

3. Weitere dienstrechtliche Anpassungen

a) Klarstellungen bezüglich des Vorrückungstages und des Jubiläumstages im Fall eines Wechsels des Entlohnungssystems

Vertragsbedienstete, die eine Umschulung in einen Gesundheits- und Sozialbetreuungsberuf erfolgreich absolviert haben und nach Abschluss ihrer Ausbildung in einem solchem Beruf verwendet werden, unterliegen ex lege den Sonderbestimmungen des 8. Abschnitts des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012. Mit der Änderung des § 45a Abs. 2 wird sichergestellt, dass diese Vertragsbediensteten ihren bisherigen Vorrückungstichtag und ihren Jubiläumstichtag beibehalten. Eine Berücksichtigung des alten Vorrückungstichtages erfolgt auch im „Modell 10+1“.

b) Schaffung der Möglichkeit, bei Auflösung des Dienstverhältnisses oder auf Verlangen, ein Dienstzeugnis zu erhalten

Der Bedienstete kann künftig ein Zeugnis über die Dauer und die Art der Verwendung auch während eines laufenden Dienstverhältnisses, z. B. im Fall einer angestrebten Nebenbeschäftigung, verlangen.

c) Änderungen zum Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 und zum Tiroler Elter-Karenzurlaubsgesetz 2005

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 115/2023 wurden in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige, das Mutterschutzgesetz 1979 und das Väterkarenzgesetz im Wesentlichen wie folgt geändert:

- Festlegung von zwei unübertragbaren Monaten des Elternurlaubs pro Elternteil,
- Absicherung der aufgeschobenen Karenz durch einen Motivkündigungsschutz,
- Normierung einer verpflichtenden schriftlichen Begründung der Ablehnung der aufgeschobenen Karenz,
- Normierung einer schriftlichen Begründung für die Arbeitgeberkündigung während einer aufgeschobenen Karenz auf Antrag des Elternteils,

- Normierung der Hemmung von Verjährungs- und Verfallsfristen während einer Karenz und Freistellung aus Anlass der Geburt eines Kindes,
- Anpassung der Regelungen über die Elternteilzeit an die Vorgaben der Richtlinie für „Flexible Arbeitsregelungen“.

Die Umsetzung dieser Richtlinie in die Landesrechtsordnung erfolgte bereits mit der Dienstrechts- Novelle 2022, LGBl. Nr. 67/2022. Da allerdings vom Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes 1979 auch Dienstnehmerinnen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, die in Betrieben (zB Bezirkskrankenhaus, Altenwohn- und Pflegeheim) tätig sind, erfasst werden, werden die seitens des Bundes im Mutterschutzgesetz 1979 und im Väterkarenz in Umsetzung der genannten Richtlinie vorgenommenen Änderungen nunmehr zum Zweck der Herstellung gleichlautender Bestimmungen für alle Dienstnehmer auch in das Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 und in das Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 übernommen.

d) **Pflegefreistellung - Verbrauch**

Die Pflegefreistellung konnte bisher nur in vollen Stunden verbraucht werden. Für einen Großteil der Vertragsbediensteten gilt jedoch anstelle eines Dienstplanes die gleitende Dienstzeit. Die elektronische Zeiterfassung ermöglicht ein exaktes Erfassen der tatsächlich verbrauchten Zeit für die Pflegefreistellung. Für die Dauer der Pflegefreistellung ist dem Bediensteten die notwendige Zeit zu gewähren. Dies kann in Zukunft je nach Dienstplangestaltung (Normaldienstplan, gleitende Dienstzeit) in einem ganzzahligen Stundenausmaß oder durch exaktes Erfassen mittels elektronische Zeiterfassung erfolgen.

e) **Änderung der Reisegebührenverordnung**

Aufgrund der Änderung der Tiroler Reisegebührenverordnung, VBl. 52/2024, gebührt Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände seit 1. Juli 2024 für Dienstreisen eine Tagesgebühr in Höhe von € 36,50, eine die Nächtigungsgebühr innerhalb Tirols in Höhe von € 37,70 und eine Nächtigungsgebühr außerhalb Tirols in Höhe von € 50,30.

37.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden August 2024

| Ertragsanteile an | 2023 | 2024 | Veränderung | |
|---|-------------------|-------------------|------------------|--------------|
| | | | in Euro | in % |
| Einkommen- und Vermögensteuern | | | | |
| Veranlagter Einkommensteuer | -2.028.484 | -2.461.095 | -432.611 | -21,33 |
| Lohnsteuer | 28.057.730 | 31.001.072 | 2.943.342 | 10,49 |
| Kapitalertragsteuer | 5.257.787 | 7.791.710 | 2.533.923 | 48,19 |
| Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge | 466.164 | 1.010.310 | 544.146 | 116,73 |
| Körperschaftsteuer | 276.909 | -1.846.144 | -2.123.054 | -766,70 |
| Abgeltungssteuern Schweiz | 0 | 0 | 0 | 0,00 |
| Abgeltungssteuern Liechtenstein | 0 | 0 | 0 | 0,00 |
| Erbschafts- und Schenkungssteuer | 127 | 113 | -14 | -10,66 |
| Stiftungseingangssteuer | -17.791 | 6.021 | 23.812 | 133,85 |
| Bodenwertabgabe | 16.290 | 27.052 | 10.761 | 66,06 |
| Stabilitätsabgabe | 684 | 1.847 | 1.163 | 170,12 |
| Summe Einkommen- und Vermögensteuern | 32.029.416 | 35.530.885 | 3.501.469 | 10,93 |
| Sonstige Steuern | | | | |
| Umsatzsteuer | 24.405.381 | 25.809.418 | 1.404.037 | 5,75 |
| Tabaksteuer | 1.813.133 | 1.786.120 | -27.013 | -1,49 |
| Biersteuer | 191.067 | 165.497 | -25.570 | -13,38 |
| Mineralölsteuer | 4.852.757 | 3.203.718 | -1.649.040 | -33,98 |
| Alkoholsteuer | 111.144 | 114.464 | 3.320 | 2,99 |
| Schaumweinsteuer | 1.521 | 1.968 | 447 | 29,37 |
| Kapitalverkehrssteuern | 0 | 0 | 0 | 0,00 |
| Werbeabgabe | 79.034 | 82.846 | 3.812 | 4,82 |
| Energieabgabe | -58.541 | 83.539 | 142.080 | 242,70 |
| Normverbrauchsabgabe | 512.979 | 654.016 | 141.036 | 27,49 |
| Flugabgabe | 133.303 | 140.661 | 7.357 | 5,52 |
| Grunderwerbsteuer | 8.368.728 | 10.124.920 | 1.756.191 | 20,99 |
| Versicherungssteuer | 1.281.623 | 1.380.783 | 99.159 | 7,74 |
| Motorbezogene Versicherungssteuer | 2.432.556 | 2.474.313 | 41.756 | 1,72 |
| KFZ-Steuer | 12.444 | 11.443 | -1.001 | -8,04 |
| Konzessionsabgabe | 229.776 | 228.199 | -1.577 | -0,69 |
| Summe sonstige Steuern | 44.366.907 | 46.261.903 | 1.894.996 | 4,27 |
| Kunstförderungsbeitrag | 0 | 0 | 0 | 0,00 |
| Gesamtsumme | 76.396.323 | 81.792.789 | 5.396.466 | 7,06 |

38.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis August 2024

| Ertragsanteile an | 2023 | 2024 | Veränderung | |
|---|--------------------|--------------------|-------------------|--------------|
| | | | in Euro | in % |
| Einkommen- und Vermögensteuern | | | | |
| Veranlagter Einkommensteuer | 30.084.450 | 26.555.570 | -3.528.880 | -11,73 |
| Lohnsteuer | 224.875.354 | 268.684.241 | 43.808.887 | 19,48 |
| Kapitalertragsteuer | 24.821.582 | 24.758.403 | -63.179 | -0,25 |
| Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge | 4.465.650 | 6.172.839 | 1.707.189 | 38,23 |
| Körperschaftsteuer | 81.705.047 | 73.055.247 | -8.649.801 | -10,59 |
| Abgeltungssteuern Schweiz | 0 | 0 | 0 | 0,00 |
| Abgeltungssteuern Liechtenstein | 0 | 0 | 0 | 0,00 |
| Erbschafts- und Schenkungssteuer | 1.052 | 2.234 | 1.182 | 112,40 |
| Stiftungseingangssteuer | 158.962 | 517.864 | 358.902 | 225,78 |
| Bodenwertabgabe | 494.937 | 521.336 | 26.399 | 5,33 |
| Stabilitätsabgabe | 783.038 | 970.235 | 187.197 | 23,91 |
| Summe Einkommen- und Vermögensteuern | 367.390.071 | 401.237.969 | 33.847.898 | 9,21 |
| Sonstige Steuern | | | | |
| Umsatzsteuer | 208.560.241 | 212.645.948 | 4.085.707 | 1,96 |
| Tabaksteuer | 13.350.737 | 13.866.339 | 515.602 | 3,86 |
| Biersteuer | 1.242.136 | 1.250.322 | 8.187 | 0,66 |
| Mineralölsteuer | 27.325.259 | 25.469.062 | -1.856.196 | -6,79 |
| Alkoholsteuer | 1.145.191 | 1.029.544 | -115.648 | -10,10 |
| Schaumweinsteuer | 10.314 | 10.566 | 252 | 2,44 |
| Kapitalverkehrssteuern | 37 | 0 | -37 | -100,00 |
| Werbeabgabe | 683.924 | 704.662 | 20.738 | 3,03 |
| Energieabgabe | -743.243 | 226.808 | 970.051 | 130,52 |
| Normverbrauchsabgabe | 3.033.479 | 3.592.753 | 559.274 | 18,44 |
| Flugabgabe | 943.568 | 1.030.485 | 86.916 | 9,21 |
| Grunderwerbsteuer | 89.643.145 | 78.215.265 | -11.427.879 | -12,75 |
| Versicherungssteuer | 9.911.853 | 10.608.062 | 696.209 | 7,02 |
| Motorbezogene Versicherungssteuer | 16.731.360 | 16.647.352 | -84.008 | -0,50 |
| KFZ-Steuer | 426.438 | 423.441 | -2.997 | -0,70 |
| Konzessionsabgabe | 2.100.693 | 2.157.298 | 56.605 | 2,69 |
| Summe sonstige Steuern | 374.365.133 | 367.877.908 | -6.487.224 | -1,73 |
| Kunstförderungsbeitrag | 89.372 | 35.756 | -53.616 | -59,99 |
| Gesamtsumme | 741.844.576 | 769.151.633 | 27.307.057 | 3,68 |
| Zwischenabrechnung | -4.592.364 | -2.783.345 | 1.809.019 | 39,39 |
| Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung | 737.252.212 | 766.368.288 | 29.116.076 | 3,95 |

| VERBRAUCHERPREISINDEX | | |
|---|------------------------|--------------------------|
| für Juni 2024 | | |
| (vorläufiges Ergebnis) | | |
| | Mai 2024 (engültig) | Juni 2024 (vorläufig) |
| Index der Verbraucherpreise 2020 | | |
| Basis: Durchschnitt 2020 = 100 | 123,8 | 124,0 |
| Index der Verbraucherpreise 2015 | | |
| Basis: Durchschnitt 2015 = 100 | 134,0 | 134,2 |
| Index der Verbraucherpreise 2010 | | |
| Basis: Durchschnitt 2010 = 100 | 148,3 | 148,6 |
| Index der Verbraucherpreise 2005 | | |
| Basis: Durchschnitt 2005 = 100 | 162,4 | 162,7 |
| Index der Verbraucherpreise 2000 | | |
| Basis: Durchschnitt 2000 = 100 | 179,5 | 179,8 |
| Index der Verbraucherpreise 96 | | |
| Basis: Durchschnitt 1996 = 100 | 188,9 | 189,2 |
| Index der Verbraucherpreise 86 | | |
| Basis: Durchschnitt 1986 = 100 | 247,0 | 247,4 |
| Index der Verbraucherpreise 76 | | |
| Basis: Durchschnitt 1976 = 100 | 383,9 | 384,5 |
| Index der Verbraucherpreise 66 | | |
| Basis: Durchschnitt 1966 = 100 | 673,8 | 674,9 |
| Index der Verbraucherpreise I | | |
| Basis: Durchschnitt 1958 = 100 | 858,6 | 859,9 |
| Index der Verbraucherpreise II | | |
| Basis: Durchschnitt 1958 = 100 | 861,4 | 862,8 |
| <p>Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat Juni 2024 beträgt 124,0 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 0,2 Punkte (+ 3,0 % gegenüber dem Vorjahr) gestiegen. Siehe auch Statistik Austria https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods</p> | | |

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck